

RS Vwgh 1989/1/11 88/01/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39a;

AVG §63 Abs4;

B-VG Art8;

VolksgruppenG 1976 §16 idF 1976/575;

Rechtssatz

Ist die Muttersprache eines Fremden nicht Deutsch, so berechtigt der Umstand, dass der Fremde sich im normalen Leben hinreichend verständigen kann, nicht zu dem Schluss, er sei auch in der Lage, ihm gegenüber mündlich gebrauchte verfahrensrechtliche Ausdrücke wie "Rechtsmittelverzicht", "schriftliche Bescheidausfertigung" und "Einbringung einer Berufung" zu verstehen und die Auswirkungen insbesondere eines Rechtsmittelverzichtes auf seine künftige prozessrechtliche Situation zu begreifen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010188.X02

Im RIS seit

31.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>